

Im Namen des Volkes

26

2498 050

I ZR 7/52

V e r k ü n d e t
am 17. Juni 1952

Manau, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der Ge-
schäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Firma Wo [REDACTED] und K [REDACTED] in H [REDACTED]-D [REDACTED],
vertreten durch ihren Vorstand,

Beklagte und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

die Firma B [REDACTED]-Gesellschaft mbH, W [REDACTED]-E [REDACTED],
Ki [REDACTED]str. [REDACTED], vertreten durch ihren Geschäftsführer
Dr. Ernst Be [REDACTED], La [REDACTED],

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der Erste Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 17. Juni 1952 unter Mitwirkung
der Bundesrichter Prof. Dr. Lindenmaier, Dr. Heidenhain,
Wilde, Dr. Krüger-Nieland und Dr. Benkard

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Teilurteil des
Oberlandesgerichts in Celle vom 26. November 1951
wird mit Ausnahme der Verurteilung zu einer 5 %
übersteigenden Zinszahlung zurückgewiesen.

Hinsichtlich dieses Zinsanspruchs wird das genannte
Teilurteil aufgehoben und die Sache zur anderweiten
Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht
zurückverwiesen.

Die Kosten der Revisionsinstanz werden der Beklagten
auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin wurde 1935 als Gesellschaft mit beschränkter Haftung gegründet und hatte ihren satzungsmäßigen Sitz in [REDACTED]. Durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 14. August 1940 verlegte sie ihren Sitz nach [REDACTED], sie wurde im Handelsregister des Amtsgerichts Neu-Ruppin HRB 88 eingetragen. Dieser Rechtszustand blieb bis 1946 unverändert. Am 29. August 1946 beschloß eine nach [REDACTED] einberufene Gesellschafterversammlung mit der dem § 53 GmbH-Gesetz entsprechenden Mehrheit die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft nach [REDACTED]. Diese Sitzverlegung wurde am 17. Februar 1948 im Handelsregister des Amtsgerichts Wuppertal HRB 2574 eingetragen. Durch Verfügung vom 9. September 1946 gab der Präsident der Provinzialverwaltung Br [REDACTED] bekannt, daß die Provinzialkommission auf Grund des Befehls der sowjetischen Militäradministration Deutschland [SMAD] Nr 124 die entschädigungslose Enteignung der Klägerin beschlossen habe. Schon vorher, 1945 und 1946, waren für die B [REDACTED]-GmbH [REDACTED] Treuhänder als Verwalter bestellt worden. Am 17. Oktober 1947 wurde der Betrieb in [REDACTED] zum volkseigenen Betrieb umgewandelt.

Die B [REDACTED]-Gesellschaft mbH in F [REDACTED] (fortan "F [REDACTED]" genannt), hatte während des Krieges bei der Beklagten verschiedene Posten B [REDACTED]-Kammzug eingelagert, darunter einen von 5062,2 kg und einen weiteren von 6980,5 kg. Den ersten Posten stellte die Beklagte auf Grund eines Auftrages von F [REDACTED] vom 29. Januar 1945 der Firma Sch [REDACTED] in Br [REDACTED] am 12. Februar 1945 zur Verfügung; sie lieferte die Ware nach der Kapitulation an diese Firma aus. Die Beklagte erhielt für diese Ware am 19. August 1946 von der Firma Sch [REDACTED]

- 3 -

Zahlung von 19.236,36 RM, die sie F zusammen mit einem aus anderen Eingängen herrührenden Betrag von 6.626,10 RM, insgesamt also 25.862,46 RM, gutschrieb.

Am 22. Februar 1945 bat F die Beklagte, 6.980,5 kg Bastfaser-Kammzug der K - Spinnerei St & Co. in P, Su (fortan "K" genannt) zur Verfügung zu stellen. Mit Schreiben vom selben Tage bat sie die K über diesen Posten bei der Beklagten zu verfügen. Die K forderte die Ware am 22. März 1945 telegraphisch bei der Beklagten an; auf Grund der damaligen Kriegsverhältnisse kam es nicht mehr zur Versendung. Nach Kriegsende, und zwar am 25. Oktober 1945, sodann wieder am 28. November 1945, setzte sich die Beklagte mit der Muttergesellschaft der K, d.i. der Kammgarnspinnerei St & Co. AG in L, in Verbindung, um die Verfügung über jene 6.980,5 kg zurückzuerlangen, da der Kaufpreis von der K nicht gezahlt worden war. Die St & Co. AG in L lehnte mit Schreiben vom 6. Dezember 1945 die von der Beklagten erbetene Zustimmung ab, da sie nicht für die K verfügen könne. Mit Schreiben vom 17. April 1947 meldete sich bei der Beklagten das tschechische Nationalunternehmen Pr V als Rechtsnachfolgerin der K. Die Beklagte erklärte sich mit Schreiben vom 6. Mai 1947 bereit, die Ware an Pr V abzusenden, falls ihr der Nachweis der Verfügungsbefugnis dieser Firma, besonders für die frühere K, erbracht werde. Die Beklagte erhielt daraufhin vom "Czechoslovak Office for Relief and Rehabilitation" in Br mit Schreiben vom 21. September 1947 eine amtliche Übersetzung der Gründungsurkunde der Pr V. Pr V bat die Beklagte mit Schreiben vom 10. Oktober 1947, der Firma B, F, mitzuteilen, daß die bei der Beklagten für

-4-



die K [REDACTED] lagernde Ware zur Verfügung von F [REDACTED] stehe. Hierauf erwiderte die Beklagte mit Schreiben vom 28. Oktober 1947, sie könne nach den gesetzlichen Bestimmungen die der Kon- [REDACTED] eingeräumte Verfügungsbefugnis nur zurücknehmen, wenn der ausdrückliche Auftrag des Begünstigten vorliege; sie bitte daher Pr [REDACTED] V [REDACTED], ihr zu schreiben, daß diese den Warenposten wieder zur Verfügung der B [REDACTED]-GmbH, F [REDACTED], stelle. Daraufhin erklärte die Pr [REDACTED] V [REDACTED] der Beklagten mit Schreiben vom 21. Januar 1948,

"daß das Besitz- und Dispositionsrecht über diese Ware die Firma B [REDACTED] Ges.m.b.H., F [REDACTED] hat, da die K [REDACTED] Spinnerei St [REDACTED] & Co., jetzt Pr [REDACTED] V [REDACTED], narodni podnik, diese Ware nicht bezahlt hat."

Bereits 1945 hatte die Beklagte mit dem in W [REDACTED] von dem Prokuristen Dr. Mi [REDACTED] wiederaufgenommenen Geschäftsbe- trieb der Klägerin (fortan "W [REDACTED]" genannt) in Briefwechsel gestanden, ebenso mit F [REDACTED]. Mit Schreiben vom 1. November 1946 hatte sie W [REDACTED] gegenüber sowohl mit Rücksicht auf die Rechte der K [REDACTED] wie mit Rücksicht auf F [REDACTED] abge- lehnt, W [REDACTED] als allein verfügungsberechtigt über die 6.980,5 kg Bastfaser-Kammzug anzuerkennen. Der letzte Absatz dieses Briefes lautete wörtlich:

"Wenn Ihr Recht, auch über das unter dem Namen von F [REDACTED] bei uns ruhende Eigentum zu verfügen, wirklich einwandfrei ist, kann es Ihnen keinerlei Schwierigkeiten machen, uns die erforderlichen Nach- weise über Ihr Eigentums- bzw. Gläubigerrecht zu bringen. Solange Sie hierzu aber nicht in der Lage sind, werden Sie uns nicht verübeln können, wenn wir als Treuhänder nur einer übereinstimmenden Er- klärung aller Beteiligten oder einer Entscheidung des Gerichts bzw. der Militärregierung folgen können, eine Haltung, die wir im übrigen auch gegenüber dem sonstigen Prätendenten der Ware und der Guthaben ein- nehmen."

Die Beklagte teilte anschließend W [REDACTED] mit Schreiben vom 28. November 1946 mit, F [REDACTED] habe ihr erklärt, dort sei von einer Sitzverlegung der Firma auf Grund einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung nichts bekannt. Auf diese beiden Schreiben der Beklagten hat W [REDACTED] nicht geantwortet. W [REDACTED] trat vielmehr erst wieder mit Schreiben vom 6. Juli 1948 an die Beklagte heran, übersandte ihr beglaubigte Abschrift eines Handelsregisterauszugs des Amtsgerichts Wuppertal, aus dem sich die Sitzverlegung nach W [REDACTED] ergab, und teilte mit, sie beabsichtige, über den Bastfaser-Kammzug (gemeint war nach der Lagernummer der Posten von 6.980,5 kg) zu verfügen, und bitte, ihr Handmuster zukommen zu lassen.

Inzwischen hatte die Beklagte am 13. April 1948 die von der Pr [REDACTED] V [REDACTED] mit deren Brief vom 21. Januar 1948 freigegebenen 6.980,5 kg Bastfaser-Kammzug einem Kaufmann Wilhelm Ha [REDACTED] als Vertreter der Firma Ro [REDACTED]-GmbH in Er [REDACTED] ausgehändigt. Vorangegangen war ein Schreiben von F [REDACTED] vom 3. April 1943, das mit "Ba [REDACTED]-Gesellschaft m.b.H." unterzeichnet war. In diesem Schreiben hatte F [REDACTED] die Beklagte angewiesen, die Ware an den durch besondere Bescheinigung ausgewiesenen Vertreter der Er [REDACTED] Firma herauszugeben.

Nunmehr hat W [REDACTED] gegen die Beklagte Klage erhoben. Sie hat zunächst Zahlung von 2.586.- RM nebst 8 % Zinsen seit dem 1. Juli 1948 begehrt; dies war der F [REDACTED] von der Beklagten gutgeschriebene Betrag von 25.862,46 RM, umgestellt auf D-Mark im Verhältnis 10:1; ferner forderte sie die Lieferung von 6.980,5 kg Bastfaser-Kammzug oder gleichartiger und gleichwertiger Waren. Die Klägerin betrachtet sich als dieselbe Gesellschaft mit beschränkter Haftung wie F [REDACTED]. Sie trägt

vor, die Beklagte habe die von der Pradelny Vlny freigegebenen 6.980,5 kg Bastfaser-Kammzug nicht auf Weisung von F [REDACTED] an die R [REDACTED] GmbH. E [REDACTED] ausliefern dürfen, zumal sie in ihrem Schreiben vom 1. November 1946 an die Klägerin ausdrücklich betont habe, nur übereinstimmenden Erklärungen aller Beteiligten folgen zu wollen. Die Beklagte beantragt Klageabweisung. Sie hat der Flachs- und Hanfröste F [REDACTED], Vereinigung Volkseigener Betriebe Bastfaser, F [REDACTED], den Streit verkündet. In dieser Vereinigung ist der volkseigene Betrieb F [REDACTED] aufgegangen. Die Vereinigung ist dem Rechtsstreit nicht beigetreten. In der Sache leugnet die Beklagte die Sachbefugnis der Klägerin. Im übrigen meint sie, sie habe einen Verzicht der Klägerin auf die in der Klage erhobenen Ansprüche annehmen dürfen, weil die Klägerin auf die Schreiben der Beklagten vom 1. und 28. November 1946 bis zum 6. Juli 1948, somit 1 3/4 Jahre lang nichts habe von sich hören lassen. Über die 6.980,5 kg Bastfaser-Kammzug habe sie nur auf Weisung von F [REDACTED] verfügen dürfen, weil die Pr [REDACTED] V [REDACTED] das Verfügungsrecht ausdrücklich an Fehrbellin abgetreten habe.

Das Landgericht Hannover hat der Klage stattgegeben. Nach Erlaß des Landgerichtsurteils hat die Beklagte am 15. April 1950 den Betrag von 2.586,25 DM bei der Hinterlegungsstelle des Amtsgerichts Hannover zugunsten der Klägerin und der B [REDACTED] Gesellschaft mbH in F [REDACTED] unter Verzicht auf die Rücknahme hinterlegt. Mit ihrer Berufung erstrebt sie die Abweisung der Klage. Die Klägerin hat Anschlußberufung eingelegt mit dem Antrage, die Beklagte statt zur Lieferung der Ware zur Zahlung von weiteren 32.110,30 DM nebst 8 % Zinsen seit dem 1. Juli 1948 zu verurteilen. Durch Teilurteil vom 26. November 1951 hat das Oberlandesgericht Celle die Berufung der Beklagten insoweit zurückgewiesen, als die Beklagte zur Zahlung von 2.586,- DM nebst 8 % Zinsen seit dem 1. Juli

-7-

1948 verurteilt worden war; im übrigen hat es unter Abänderung des erstinstanzlichen Urteils den Antrag der Klägerin auf Lieferung von 6.980,5 kg Bastfaserkammzug abgewiesen und stattdessen die Beklagte verurteilt, an die Klägerin weitere 9.600,- DM nebst 8 % Zinsen seit dem 1. Januar 1949 zu zahlen; die weitere Entscheidung über die Anschlußberufung blieb vorbehalten. Mit der Revision verfolgt die Beklagte die Aufhebung des Teilurteils und die Abweisung der Klage, soweit zugunsten der Klägerin erkannt worden ist. Die Klägerin bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

1) Die Klägerin ist mit der B [REDACTED] GmbH, F [REDACTED], identisch. Eine Gesellschafterversammlung der B [REDACTED] GmbH, F [REDACTED], bei der die absolute Mehrheit der Geschäftsanteile vertreten war, hat am 29. August 1946 einstimmig die Sitzverlegung nach W [REDACTED] beschlossen. Gemäß § 3 Abs 1 Ziff 1 GmbHG, der die Angabe des Sitzes der GmbH im Gesellschaftsvertrage vorschreibt, erfordert die Sitzverlegung eine Änderung des Gesellschaftsvertrages; sie wird somit erst mit der Eintragung in das Handelsregister des Gerichts des neuen Sitzes rechtswirksam (§§ 54 Abs 3 GmbHG, 13 c Abs 2 HGB). Die Eintragung der Sitzverlegung der B [REDACTED] GmbH in das Handelsregister des Amtsgerichts Wuppertal ist erst am 17. Februar 1948 erfolgt. Unabhängig davon war die Klägerin jedoch schon vor der Eintragung der Sitzverlegung in den Westzonen handlungsfähig. Hierzu bedurfte es nur der ordnungsmäßigen Bestellung eines Geschäftsführers. Der Aufsichtsrat der Klägerin hat gemäß § 8 Abs 1 Satz 1 des Gesellschaftsvertrages durch Beschluß vom 9. Oktober 1946 Dr. Be [REDACTED] in La [REDACTED] zum alleinigen Geschäftsführer

rer der Gesellschaft bestellt. Die Eintragung des Dr. Be-
im Handelsregister als Geschäftsführer, die ebenfalls
erst am 17. Februar 1948 erfolgte, war für die Geschäfts-
führungsbefugnis nicht rechtsbegründend.

Die Enteignungsmaßnahmen in der Ostzone berührten, wie
bereits der Bundesgerichtshof in BGHZ 2, 218 (222) ausgesprochen
hat, nach anerkannten Rechtsgrundsätzen des internationalen und
interzonalen Privatrechts nur die in der Ostzone belegenen Ver-
mögensteile der Klägerin. Gegenstand des vorliegenden Rechts-
streits bilden Ansprüche der Klägerin gegen die Beklagte. Nach
allgemein herrschender Ansicht ist für die Belegenheit von
Forderungen der Wohnsitz des Schuldners maßgebend (vgl u.a. BGH
aaO; OGHZ 1, 381 [391] = NJW 1949, 502). Die Beklagte hat ihren
Sitz im Bundesgebiet. Die Forderungen der Klägerin gegen die Be-
klagte sind somit von den Enteignungsmaßnahmen in der Ostzone
nicht erfaßt worden. Ob bereits die vor dem 17. Oktober 1947,
d.h. vor der Überführung in einen volkseigenen Betrieb in der
Ostzone getroffenen Maßnahmen, insbesondere die Einsetzung der
verschiedenen Treuhänder, als Enteignungshandlungen anzusehen
sind oder ob die Bestellung der Treuhänder wirksam ist und so-
mit deren Handlungen für die Klägerin verbindlich sind, kann
dahingestellt bleiben. Denn Gegenstand des vorliegenden Rechts-
streits bilden Vorgänge aus dem April 1948, also aus einer Zeit,
als der F Betrieb bereits in einen landeseigenen Be-
trieb überführt worden war und keine Treuhänder mehr bestellt
waren.

2) Die Beklagte hat zugegeben, einen Betrag von 25.862,46 RM
für die B GmbH, F, vereinnahmt zu haben. Da
die Klägerin mit dieser identisch ist, ist die Beklagte zur
Auszahlung an die Klägerin verpflichtet. Ein Wille der Kunden,
etwa an den volkseigenen Betrieb zu zahlen, kam schon deshalb
nicht in Betracht, weil die Zahlungen an die Beklagte zu einer

Zeitgeleistet worden sind, als der F [REDACTED] Betrieb noch nicht enteignet worden war, nämlich bis zum 19. August 1946.

Das Berufungsgericht hat eine Umstellung von 10 : 1 nach § 16 Abs 1 UmstG angenommen. Die Revision trägt demgegenüber vor, die Beklagte habe das Guthaben als laufendes Bankguthaben halten müssen, für das nur eine geringere Umstellung in Betracht gekommen sei; dies habe das Berufungsgericht gemäß § 139 ZPO von der Beklagten erfragen und bei seiner Entscheidung berücksichtigen müssen. Die Rüge ist verfehlt. Eine Umstellung von 100 : 6,5 statt 10 : 1 könnte nur in Betracht kommen, wenn die Beklagte ein Anderkonto eingerichtet hätte, über das sie nicht verfügen konnte. Das war in den Tatsacheninstanzen nicht vorgetragen, auch die Revision hat es nicht geltend gemacht. Abgesehen davon handelt es sich hier um völlig neue Tatsachen, die das Revisionsgericht nicht beachten kann.

Die Revision rügt ferner, daß das Berufungsgericht die am 15. April 1950 erfolgte Hinterlegung des eingeklagten Betrages von 2.586,25 DM nicht als schuldbefreiend angesehen habe. Auch diese Rüge geht fehl. Gemäß § 372 Satz 2 BGB kann der Schuldner nur dann mit schuldbefreiender Wirkung hinterlegen, wenn er infolge einer nicht auf Fahrlässigkeit beruhenden Ungewißheit über die Person des Gläubigers nicht oder nicht mit Sicherheit erfüllen kann. Die Beklagte hat den Betrag außer für die Klägerin für die B [REDACTED] GmbH in F [REDACTED] hinterlegt. Diese ist mit der Klägerin identisch. Die Klägerin hatte dies der Beklagten mit dem Schreiben vom 6. Juli 1948 durch Übersendung des beglaubigten Handelsregistrauszuges nachgewiesen. Ferner hatte auf die Streitverkündung der Beklagten an die B [REDACTED] Gesellschaft

m.b.H. F [REDACTED] die Flachs- und Hanfröste F [REDACTED], Vereinigung volkseigener Betriebe Bastfaser, dem Landgericht mit Schreiben vom 1. März 1949 mitgeteilt, daß die Bastfaser Gesellschaft m.b.H., F [REDACTED], nicht mehr bestehe; dieses Schreiben ist den Parteien im Termin vom 10. März 1949 bekanntgegeben worden, und daraufhin hat die Beklagte der genannten Vereinigung volkseigener Betriebe den Streit verkündet. Schon aus diesen Gründen hatte die Beklagte keine Veranlassung mehr, neben der Klägerin noch eine besondere B [REDACTED] Gesellschaft m.b.H., F [REDACTED], als Forderungsprätendenten anzunehmen. Außerdem hatte sich 1950 in der Bundesrepublik bereits allgemein die Rechtsauffassung durchgesetzt, daß Enteignungen in der Ostzone sich auf deren Gebiet beschränken, daß die nach dem Westen übergesiedelten Organe enteigneter juristischer Personen die nicht von der Enteignung erfaßten Rechte wahrnehmen können und daß Forderungen gegen in der Westzone ansässige Schuldner der Enteignung nicht unterliegen (insbesondere durch das Knäckebrötchen-Urteil des OLG Hamburg vom 19.7.1948, veröffentlicht in GRUR 1948, 260 und SJZ 1948, 604 sowie die Entscheidung des Obersten Gerichtshofs der Britischen Zone vom 31.3.1949, veröffentlicht in OGHZ 1, 386 und NJW 1949, 502). Nachdem die Beklagte schließlich auch noch im konkreten Falle vom Landgericht über die Berechtigung der Klägerin belehrt worden war, brauchte sie keinerlei Bedenken mehr zu tragen, an die Klägerin zu zahlen. Wenn sie trotzdem glaubte, noch im Ungewissen darüber sein zu können, wer berechtigt sei, so nur, weil sie die erforderliche Sorgfalt bei der Prüfung der Rechtslage außer acht ließ. Sie handelte daher zum mindesten grob fahrlässig. Die Hinterlegung hat somit die Beklagte von ihrer Zahlungspflicht nicht befreit.

3) Hinsichtlich des Postens von 6.980,5 kg Bastfaserkammzug geht das Berufungsgericht davon aus, daß zwischen den Parteien ein Lagervertrag bestanden habe. In dessen Rahmen habe die Klägerin mit Schreiben vom 22. Februar 1945 die Beklagte angewiesen, die 6.980,5 kg Bastfaser-Kammzug der Firma K[REDACTED]-Spinnerei St[REDACTED] & Co. in Po[REDACTED] zur Verfügung zu stellen; damit habe die Klägerin den schuldrechtlichen Anspruch aus dem Lagervertrage, nicht dagegen den dinglichen Herausgabeanspruch nach § 931 BGB an die Ko[REDACTED]-Spinnerei abgetreten; denn die Ware sei der Ko[REDACTED] nur unter Eigentumsvorbehalt zur Verfügung gestellt gewesen. Im Schreiben vom 21. Januar 1948 an die Beklagte habe Pr[REDACTED] V[REDACTED] als Rechtsnachfolgerin der Ko[REDACTED] den dieser übertragenen Anspruch auf die Verkäuferin zurückübertragen. Wenn sie dabei den Zusatz K[REDACTED] gemacht habe, so lasse sich daraus nicht schließen, daß Pr[REDACTED] V[REDACTED] den Anspruch einem anderen habe zurückübertragen wollen als demjenigen, "den es anging". Das sei aber die Verkäuferin der Ware, jetzt also die Klägerin, gewesen.

Im Ergebnis ist dem Berufungsgericht beizustimmen, nicht aber in der Begründung.

a) Zutreffend faßt die Revision das Schreiben der Klägerin vom 22. Februar 1945 an die Beklagte als Anweisung auf, auf die die Vorschriften der §§ 783 ff BGB entsprechend anzuwenden sind. Die Anweisung umschließt eine doppelte Ermächtigung: Der Angewiesene wird ermächtigt, auf Rechnung des Anweisenden an einen Dritten, den Anweisungsempfänger, eine Leistung zu erbringen; und der Anweisungsempfänger wird ermächtigt, die Leistung beim Angewiesenen zu erheben (vgl Palandt BGB 10. Aufl Einf vor § 783 Anm 1 a und § 783 Anm 3; RGRKomm 9. Aufl Vorbem vor § 783 Anm 1; Planck BGB 4. Aufl Vorbem vor § 783

Anm I 1). Das Gesetz (BGB §§ 783 ff) regelt freilich nur die Anweisung über Geld, Wertpapiere und andere vertretbare Sachen und nur in der Form, daß eine Anweisungsurkunde ausgestellt und dem Anweisungsempfänger übergeben wird; der Anweisungsempfänger erhält also die in Schriftform erfolgende Ermächtigung des Angewiesenen ausgehändigt. Nach dem das bürgerliche Recht beherrschenden Grundsatz der Vertragsfreiheit sind jedoch auch formlose Anweisungen und selbst Anweisungen über nicht vertretbare Sachen zulässig (vgl RGZ 101, 297 [299]; JW 1923, 500; Palandt § 783 Anm 1 und 2 a; Planck § 783 Anm 2; RGRKomm Vorbem vor § 783 Anm 2; Oertmann Vorbem vor § 783 Anm 2). Daher sind auch Anweisungen über andere als Geld oder vertretbare Sachen statthaft, weiter solche, bei denen die Ermächtigung des Angewiesenen nicht in urkundlicher Form dem Anweisungsempfänger ausgehändigt, sondern unmittelbar dem Angewiesenen erteilt wird, sofern nur der Anweisungsempfänger die Ermächtigung zur Erhebung der Leistung erhält (vgl RGZ 43, 167 [170]; Palandt § 783 Anm 3). In diesem Falle sind diejenigen Bestimmungen, die nur für die Regelform der Anweisung des § 783 BGB in Betracht kommen, nicht anwendbar, so die Bestimmung des § 784 Abs 2 BGB über die Annahme durch einen schriftlichen Vermerk auf der Anweisung.

b) Die Klägerin hat am 22. Februar 1945 die Beklagte beauftragt, den fraglichen Posten Bastfaserkammzug der Ko [REDACTED] zur Verfügung zu stellen, und zugleich der Ko [REDACTED] die Befugnis erteilt, über den Posten bei der Beklagten zu verfügen. Die Auffassung des Berufungsgerichts, darin liege eine Abtretung der schuldrechtlichen Ansprüche der Klägerin aus dem Lagervertrage an die Ko [REDACTED], trifft rechtlich nicht zu. Denn im Wege der Abtretung wäre die Ko [REDACTED] in das Kausalverhältnis zwischen der Klägerin und der Beklagten eingetreten, so daß die Beklagte

Einwendungen aus diesem der Ko [REDACTED] hätte entgegensetzen können. Das aber haben die damaligen Beteiligten nicht gewollt. Vielmehr war nach dem Wesen des Geschäfts das Verhältnis des Begünstigten (der Ko [REDACTED]) zur Beklagten, die die Leistung erbringen sollte, vom Grundgeschäft zwischen den Parteien völlig losgelöst. Der Käufer (hier die Kon [REDACTED]) sollte nicht in das Lagergeschäft zwischen Verkäufer (Klägerin) und Lagerhalter (Beklagte) eintreten, sondern lediglich ein unmittelbares eigenes Recht auf Auslieferung der Ware erhalten. Dem diente die Anweisung, bei der zunächst nur die beiden Ermächtigungen an den Anweisungsempfänger und den Angewiesenen erteilt wurden; erst durch die Annahme der Anweisung seitens des Angewiesenen hätte ein neues abstraktes Schuldverhältnis zwischen der Ko [REDACTED] als Anweisungsempfänger und der Beklagten als der Angewiesenen entstehen können.

Solange die angewiesene Beklagte die Anweisung dem Anweisungsempfänger (Ko [REDACTED]) gegenüber nicht angenommen oder die Leistung nicht bewirkt hatte, konnte die anweisende Klägerin die Anweisung der Beklagten als der Angewiesenen gegenüber einseitig widerrufen (§ 790 BGB). Die Beklagte hätte die Anweisung hier, da eine Anweisungsurkunde nach § 783 BGB fehlte, nur durch eine besondere Erklärung gegenüber der Ko [REDACTED] annehmen können. Der Wille, eine solche selbständige Verpflichtung neu zu schaffen, muß sich aus der Erklärung selbst oder aus den Umständen, unter denen sie abgegeben wurde, einwandfrei ermitteln und feststellen lassen (RGZ 58, 200 [201]; RG WarnRspr 1910 Nr 151 und Nr 276; JW 1923, 500 [501]). Ob die Beklagte bei der Absendung der Anweisung an den neuen Verfügungsberechtigten tatsächlich diesen selbständigen Verpflichtungswillen hatte, kann zweifelhaft sein. Selbst wenn die Beklagte die Anweisung angenommen haben sollte, wäre diese Anweisung unter

den gegebenen Umständen nicht mehr wirksam, sondern wieder erloschen. Das ergibt sich aus Folgendem: Freilich trifft die Annahme des Berufungsgerichts nicht zu, die Klägerin habe durch die Erklärung der Pr [REDACTED] V [REDACTED] vom 21. Januar 1948 das Verfügungsrecht zurückerlangt. Denn die Pr [REDACTED] V [REDACTED] ist in die Rechte der Ko [REDACTED] gegenüber der Beklagten nicht eingetreten, auch nicht Rechtsnachfolgerin der Ko [REDACTED] geworden. Die Enteignung der Ko [REDACTED] in der Tschechoslowakei ergriff nicht die Vermögenswerte, die sich außerhalb der enteignenden Staatsmacht befanden. Die Forderung der Ko [REDACTED] gegen die Beklagte auf Auslieferung des umstrittenen Postens Bastfaser-Kammzug war im Bundesgebiet belegen, weil dort die Schuldnerin ihre geschäftliche Niederlassung hatte. Der Pr [REDACTED] V [REDACTED] stand kein Verfügungsrecht über diese Forderung zu, vielmehr war dies bei den Gesellschaftern der Ko [REDACTED] verblieben. Das Fortbestehen der Ko [REDACTED] als Handelsgesellschaft ist trotz der Enteignung überall außerhalb der Tschechoslowakei, wo noch Vermögenswerte der Ko [REDACTED] vorhanden waren oder sind, anzunehmen (allgemein anerkannter Rechtsgrundsatz des internationalen Privatrechts; vgl Raape Internationales Privatrecht 3. Aufl S 431; Beuck Ergänzung zu Zonenproblemen 1948 S 23; Vogel Festschrift für Raape S 217; Wolff aaO S 195; Teichmann-Koehler Aktiengesetz § 203 Anm 6 g; Godin-Wilhelmi Aktiengesetz § 253 Anm 9; Petersen Juristentagung in Godesberg S 141). Der hier streitige Anspruch auf die Bastfaser-Mengen war stets im Gebiet der Bundesrepublik belegen. Von März 1945 bis jetzt, nunmehr über 7 Jahre lang, hat jedoch kein Vertreter der Ko [REDACTED] gegen die Beklagte Ansprüche auf die Bastfaser erhoben. Die Beklagte hatte vergeblich versucht, nach der Kapitulation über die Futtermittelgesellschaft der Ko [REDACTED], die St [REDACTED] Co. AG in L [REDACTED], mit der Ko [REDACTED] Verbindung aufzunehmen. Unter diesen Umständen

brauchte die Beklagte nicht mehr damit zu rechnen, daß die Ko[REDACTED] noch mit Ansprüchen an sie herantreten werde; sie durfte das Schweigen und die Untätigkeit der Ko[REDACTED] als Tatsachen ansehen und auswerten, die sie - die Beklagte - von der Lieferpflicht an die Ko[REDACTED] befreien. Dies um so mehr, als die Organisation, die als Rechtsnachfolgerin der Ko[REDACTED] im Rechtsgebiet des früheren Sitzes der Ko[REDACTED] auftrat, gegenüber der Beklagten auf Leistung verzichtet hatte. Unter diesen Umständen mußte und durfte die Beklagte davon ausgehen, daß ihr eine Beachtung etwaiger Ansprüche der Ko[REDACTED] nicht mehr zuzumuten sei. Sie durfte diese entsprechend einer wirtschaftlich unmöglich gewordenen Leistung behandeln. In der Entscheidung des Reichsgerichts vom 23. März 1909 (Warn 09 Nr 354) ist ausgesprochen, daß eine Anweisung erlischt und der Anweisende wieder die Leistung an sich selbst verlangen kann, wenn die Leistung an den Anweisungsempfänger unmöglich geworden ist. Von Unmöglichkeit im Rechtssinne kann nicht nur dann gesprochen werden, wenn die Leistung völlig unmöglich geworden ist, sondern schon dann, wenn sie nur mit solchen Schwierigkeiten erbracht werden kann, daß sie dem Schuldner nach Treu und Glauben nicht mehr zuzumuten ist (vgl u.a. RGZ 57, 116 [118]; 146, 60 [66]; Palandt § 275 Anm 1 b). So wurde die "wirtschaftliche Unmöglichkeit" der rein tatsächlichen gleichgestellt (vgl u.a. RGZ 98, 18; 100, 134 [136]; 102, 272 [274]; 103, 177 [179]). Unter diesem rechtlichen Gesichtspunkte sind auch die unvorhersehbaren und ungewöhnlichen Verhältnisse zu betrachten, die sich als Folge des letzten Krieges und des Zusammenbruchs ergeben haben. Allerdings bedarf es in jedem Einzelfalle der Abwägung der Interessen sämtlicher Beteiligten, um eine ungerechtfertigte Verneinung der Pflichten des Schuldners zu verhüten. Im vorliegenden Falle konnte es der Beklagten als Lagerhalterin gleich-

gültig sein, an wen sie die streitige Menge Bastfaserkammzug auslieferte. Die Ko[REDACTED] hatte keine Zahlung geleistet, mußte also, wenn sie Ansprüche erheben wollte, die ihr obliegende Zahlung des Kaufpreises bewirken. Es handelte sich um eine Ware, für die der Hauptbedarf während des Krieges bestanden hatte und die nach dem Kriege, sobald man nicht mehr auf Ersatzstoffe angewiesen war, immer schwerer absetzbar wurde. Hätte die Konkordia auf die Lieferung noch Wert gelegt, so hätte sie Anlaß gehabt, gegenüber der Beklagten ihre Ansprüche geltend zu machen. Angesichts der völligen Untätigkeit der Ko[REDACTED] brauchte auf der anderen Seite die Klägerin sich nicht mehr am Verträge mit der Ko[REDACTED] festhalten zu lassen. Selbst unter Berücksichtigung der besonderen Nachkriegsverhältnisse konnte die Klägerin, nachdem die Ko[REDACTED] jahrelang nichts mehr von sich hatte hören lassen und nachdem die Versuche der Beklagten, mit der Ko[REDACTED] Verbindung aufzunehmen, vergeblich geblieben waren, mit Grund annehmen, die Ko[REDACTED] betrachte jene alte Anweisung als hinfällig geworden und lege auf die Lieferung der bei der Beklagten lagernden Bastkammzugmenge kein Gewicht mehr. Nach alledem bestehen keine Bedenken, die Anweisung im vorliegenden Falle als erloschen anzusehen. Der Anspruch auf Auslieferung des Bastfaserkammzugs war dadurch an die Klägerin zurückgefallen. Nur sie hatte den Anspruch auf Auslieferung gegen die Beklagte.

Die Beklagte hatte in ihrem Schreiben vom 1.11.46 der Klägerin zugesichert, die Ware ohne Einverständnis oder Anhörung der Klägerin nicht an einen Dritten auszuhändigen. Sie hatte damals betont, sie betrachte sich als Treuhänder der Ware und werde nur einer übereinstimmenden Erklärung aller Beteiligten - der Klägerin, des F[REDACTED] Betriebs und der Ko[REDACTED] - spinnerei - oder einer Entscheidung des Gerichts oder der Militärregierung folgen. Schon danach mußte die Beklagte sich mit

der Klägerin in Verbindung setzen und deren Meinung einholen, ob die Aushändigung an Hauke für Rechnung der Firma R [REDACTED] GmbH in E [REDACTED] von der Klägerin gebilligt werde. Das vermeintlich lange Schweigen der Klägerin befreite die Beklagte nicht von ihrer Verpflichtung und der Einhaltung ihrer Zusage, zumal sie der Klägerin keine Frist zur Herbeiführung etwa einer Umgestaltung des Rechtsverhältnisses oder der Erbringung besonderer Beweise für die Befugnisse der Klägerin gestellt hatte. Auch das Schreiben der Beklagten vom 28.11.46 ändert die Rechtslage nicht wie das Berufungsgericht zutreffend betont. Dort teilte die Beklagte nur mit, der Fehrbelliner Betrieb habe angegeben, ihm sei von einer Sitzverlegung nichts bekannt, man wolle aber die Sache klären und darauf zurückkommen. Mit Recht betont der Berufsrichter, gerade deshalb habe die Beklagte eine Klärung der Rechtslage durch übereinstimmende Erklärungen beider Teile abwarten müssen. Keinesfalls durfte die Beklagte über die Ware zu gunsten Dritter verfügen, ohne vorher die Klägerin befragt und deren Meinung eingeholt zu haben.

Zum gleichen Ergebnis führt der Hinweis auf die allgemeine Rechtslage, wie sie damals infolge der Enteignungen sich gestaltet hatte und allgemein beurteilt wurde, nachdem in den sowjetisch besetzten Gebietsteilen Deutschlands nicht nur, sondern auch angrenzender Länder, hier der Tschechoslowakei, Enteignungen ohne Entschädigung durchgeführt worden waren. Es war allgemein anerkannt, daß nach internationalem Privatrecht die Enteignung nicht über den räumlichen Bereich der enteignenden Staatsgewalt hinausgeht. Schon nach dem ersten Weltkrieg war dieser Grundsatz angewandt worden (RZ 102, 251; 129, 98 und den Chartreuse-Fall, RZ 69, 1 76 ff; Nachweise bei Seitzke, Festschrift für Raape S 108 Anm 41). Im April

1948, als die Beklagte den Bastfaserkammzug an Hauke auslieferte, war auch in der deutschen Rechtslehre und Rechtsprechung der gleiche internationalrechtliche Grundsatz in besonderer Zuspitzung auf das interlokale Privatrecht erneut vertreten worden, nachdem die Rechtsentwicklung in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands eine grundlegend andere geworden war, als in den zur jetzigen Bundesrepublik gehörigen Besatzungszonen (Petersen in Tagung Deutscher Juristen in Godesberg Oktober 1947, S 127; Benkard in DRZ 1947, 357 und Friedrich in SJZ 1948 Sp 24; damals bereits veröffentlicht war u.a. die Entscheidung des OLG Braunschweig vom 3. Juni 1947 /BB 1947, 227 und MDR 48, 567). Auch diese Rechtslage hätte die Beklagte prüfen und beachten müssen, bevor sie die Ware an Hauke auslieferte.

4) Die Revision glaubt, die Beklagte hafte nicht für jedes Verschulden, sondern will die Haftung der Beklagten auf das begrenzte nach § 521 BGB geregelte Verschulden beschränken, weil nach ihrer Auffassung die Einlagerung unentgeltlich gewesen sei. Der Rechtsstandpunkt ist irrig. Zwar hat die Beklagte für die Aufbewahrung der Waren kein besonderes Lagergeld erhoben, aber sie hat die Waren regelmäßig weiter verarbeitet und in dieser Umarbeitung und Veredelung der Rohware ihr Entgelt auch für die Einlagerung gefunden. Infolgedessen handelt es sich nicht um eine unentgeltliche Leistung, sondern lediglich um eine zusätzliche Verwahrung im Rahmen des Hauptvertrages, der die Beklagte zur Verarbeitung der Ware verpflichtete. Die Haftung der Beklagten regelt sich daher nach § 276 BGB. Sie haftet der Klägerin für jegliches Verschulden. Daraus folgt grundsätzlich die Verpflichtung der Beklagten zur Leistung von Schadenersatz für die rechts- und vertragswidrige Auslieferung der Ware an Hauke. Dieser Schaden beläuft sich auf

den Wert der Ware. Auslieferungsberechtigt war nach vorstehenden Darlegungen nur die Klägerin. An sie hätte die Beklagte daher letzten Endes auch auf Grundlage des Schreibens vom 1. November 1946 ausliefern müssen und muß die Folgen davon tragen, daß sie sich dazu schuldhaft außerstand gesetzt hat.

Das Berufungsgericht hat zutreffend die Rechtslage danach beurteilt und geprüft, wie hoch der Ersatzanspruch der Klägerin sein könne. Auf Grund der Beweiserhebungen kommt der Berufungsrichter in rein tatsächlichen Ausführungen, die keinen Rechtsirrtum aufweisen, zu dem Ergebnis, daß der im Berufungsurteil der Klägerin zugesprochene Teilbetrag von 9.600,- DM den Mindestbetrag des der Klägerin entstandenen und von der Beklagten zurückzuerstattenden Schadens darstellt. Ein Rechtsirrtum ist darin nicht erkennbar. Daher war die Revision auch hinsichtlich dieses Postens als unbegründet zurückzuweisen.

5) Ein rechtliches Bedenken besteht dagegen hinsichtlich der Zubilligung von 8 % Zinsen für die beiden Forderungen der Klägerin. Der gesetzliche Zinsfuß beträgt 5 % (HGB § 352), die Forderung des höheren Zinssatzes von 8 % bedurfte daher besonderer Begründung. Das Berufungsurteil hat eine solche nicht gegeben; die Klägerin hatte lediglich vorgetragen (Schriftsatz vom 25.4.50), sie habe bei der H. bank in H. eine Schuld von 55.000 DM, für die sie mindestens 8 % Zinsen entrichten müsse. Der Berufungsrichter hätte dies Vorbringen klären und feststellen müssen, ob und inwieweit in tatsächlicher und rechtlicher Beziehung eine etwaige Bankschuld der Klägerin in ursächlichem Zusammenhang mit der Schadenersatzforderung steht, die sie gegen die Beklagte verfolgt. Da insoweit tatsächliche Unterlagen fehlen, mußte das Urteil hinsichtlich des 8 % Zinsen übersteigenden Betrages aufgehoben und die Sache insoweit zur anderweiten

Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurück-
verwiesen werden.

6) Die Kosten des Revisionsverfahrens waren in voller Höhe
der Beklagten aufzuerlegen (ZPO §§ 97 Abs 1, 92 Abs 2). Die
teilweise Aufhebung wegen des Mehrbetrages von 3 % Zinsen ist
auf die Kostenentscheidung ohne Bedeutung, weil es sich um eine
Nebenforderung handelt, die bei Berechnung des Streitwertes
außer Ansatz bleibt.

Findenmaier

Zenkard

zugleich für die durch Urlaub an der
Unterschrift verhinderten Bundesrich-
ter Dr. Weidenhain, Wilde und Dr.
Krüger-Mieland.